

Gemeinde Schenefeld

Bebauungsplan Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“

für das Gebiet Nienkamp; südlich Scheeperkoppel, östlich, südlich und westlich der Straße Schäferkoppel, südlich des Flurstücks 7/8, westlich der Bundesstraße B 430 sowie nördlich der Flurstücke 11, 29/3 und 14

Bearbeitungsstand: 11.06.2018
Bvh.-Nr.: 15078

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) BauGB

Auftraggeber

Gemeinde Schenefeld (Kreis Steinburg)
über
das Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2
25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Dipl.-Ing. Frank Matthiessen
(0 48 35) 97 77 – 15, f.matthiessen@sass-und-kollegen.de

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB

Die Zusammenfassende Erklärung berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Schenefeld wird ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung mit einer schutzgutbezogenen Bestandserhebung durchgeführt.

1. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Die Gemeinde Schenefeld verfügt als ländlicher Zentralort über eine traditionell gute Gewerbestruktur mit Entwicklungsbedarf. Im Zuge dessen gibt es Bestrebungen, das Gewerbegebiet Schenefeld-Süd um die Flächen südlich des Plangebietes zu erweitern.

Die Gemeinde verfügt zurzeit über keine weiteren Bauflächen für Gewerbebetriebe.

Die Erschließung der gewerblichen Bauflächen erfolgt auch bei Entwicklung des Gesamtgebietes primär über die Straße Schäferkoppel als Erschließungsachse. Von hier ausgehend erfolgt die weitere Erschließung in Abschnitten in Richtung Ortsrand.

Das Gebiet zwischen Schäferkoppel und Ortsrand soll deshalb als Gewerbegebiet weiter entwickelt werden.

Ziel der Planung ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen südlich der Straße Schäferkoppel, um die Erweiterung des ansässigen Betriebes für einen Baumschul-Onlinehandel auf den Flächen zu ermöglichen. Aufgrund der Anforderungen einer Betriebserweiterung sind die Standortalternativen bereits auf die Nachbarflächen des Betriebsstandortes begrenzt. Aber auch der Flächenbedarf für die Betriebserweiterung sowie die Aspekte des Immissionsschutzes sprechen gegen die Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Gemeinde Schenefeld die Standortwahl für dieses Planungsvorhaben auch unter der Prämisse, dass Innenbereichsflächen vor denen im Außenbereich zu entwickeln sind, städtebaulich gerechtfertigt.

Planinhalt

Als alternative Planung innerhalb des Plangebietes wäre es denkbar, abweichend von der in benachbarten Gewerbegebieten etablierten Bauweise, eine geringere Baudichte mit größerem Freiflächenanteil innerhalb des Gebietes und ggf. größeren Abständen zu randlichen Knicks zu planen. Im Plangebiet wäre bei einer solchen Alternative der Umfang an Flächenversiegelung mit entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringer.

Dies hätte andererseits zwangsläufig zur Folge, dass der Bedarf an Baufläche in diesem Plangebiet in nur geringerer Weise gedeckt werden könnte. Um dann einen gleichen Umfang an Baufläche und –grundstücken anbieten zu können, müssten zusätzliche Flächen an anderer

Stelle außerhalb des Plangebietes erschlossen werden, mit entsprechenden Folgen für die Umwelt. Dies brächte verglichen mit der vorliegenden Planung insgesamt voraussichtlich eher Nachteile bezogen auf die Umweltschutzgüter mit sich.

Eine Erhaltung der beiden mittig durch das Baugebiet verlaufenden Knicks ist aufgrund der Anforderungen des Planungszieles an die Flächendimensionierung des Gewerbegebietes nicht umsetzbar. Im Zuge der Anbindung der Erschließung an die Straße Schäferkoppel sind Durchbrüche in dem straßenparallelen Knick unumgänglich.

Zu den randlichen zu erhaltenden Knicks werden Baufreihalteflächen von mindestens 3 m Breite festgesetzt (vgl. Kapitel 4.4.1 des Umweltberichtes). Zudem sind Erhaltungs- und Pflegevorschriften zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich geschützten Knicks werden so vermieden.

Jedoch ist am südöstlichen Rand des Gebietes mit bereits bestehender Bebauung ein geringerer Abstand zum Knick eingehalten worden, der den 3 m-Abstand unterschreitet. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Knickabschnittes sind demzufolge nicht auszuschließen. Für diesen Knickabschnitt ist daher die Aufhebung des Schutzstatus als Knick mit entsprechendem, außerhalb des Plangebietes nachgewiesenem Ausgleich, erforderlich. Mit dem Ziel der Erhaltung des Gehölzbestandes ohne Biotopschutz werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

2. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“ der Gemeinde Schenefeld liegt westlich der Bundesstraße 430 (B 430) und südlich der Straße Schäferkoppel. Im Süden grenzt der Plangeltungsbereich direkt an das Gebiet der Nachbargemeinde Pöschendorf.

Abgesehen von der Überlagerung der Fläche des bisherigen Betriebsgeländes schließt das Plangebiet direkt westlich an das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 an, in dem sich ein Musikinstrumentenbetrieb als auch der Baumschulbetrieb niedergelassen haben.

Das Plangebiet ist insgesamt 6,2 ha groß. Über den bereits bebauten Teil im östlichen Bereich hinaus besteht das Plangebiet aus derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche mit Knicks.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden durch die Flächenversiegelung sowie im Schutzgut Biotop durch den Verlust von Knickabschnitten zu erwarten. Der Ausgleichsbedarf zur Flächenversiegelung und zur Beseitigung von Knicks wird durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes erbracht.

Für die Knickbeseitigung sowie die Beeinträchtigung von Knickabschnitten ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz, verbunden mit dem Nachweis der Neuanlage von Knicks als Ausgleich, erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg beantragt.

Die randlichen Knicks werden zum überwiegenden Anteil erhalten und geschützt.

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum verändert.

Schallimmissionen werden auf Grundlage eines Schalltechnischen Gutachtens durch passive Schallschutzmaßnahmen vermindert.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen, umweltrelevanten Hinweise und Anregungen wurden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ggf. im Planentwurf sowie in der Begründung und den dazugehörigen Gutachten berücksichtigt.

3.1 Kreis Steinburg – Untere Naturschutzbehörde

<p>Zu Kap. 4.2.6: Die Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaft/Landschaftsbild ist fachlich unzureichend. Da mit der Lage des Bebauungsplans auch der südliche Siedlungsrand markiert wird, sind weitergehende Überlegungen zur Eingrünung der Siedlungskante gegenüber der freien Landschaft erforderlich. Der alleinige Verweis, dass der vorhandene Knick eine Eingrünung sicherstellt, reicht nicht aus. Zum Schutz des Landschaftsbildes besteht das Erfordernis, den Übergang Bebauung – freie Landschaft bzw. die Eingrünung des Gewerbegebiets, z.B. durch die Anlage einer entsprechend breiten Gehölzfläche, abzupuffern.</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>Auf eine weitergehende Eingrünung an der südlichen Plangebietsgrenze wird verzichtet, da die Gemeinde Schenefeld eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Süden bis zur B 430 plant. Zu diesem Zweck wurden die erforderlichen Flächen von der Gemeinde Pöschendorf eingemeindet. Ein entsprechender Hinweis wurde im Kap. 4.2.6 im Umweltbericht der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p>
<p>Nach Stand der Planung wird massiv in Knickbestände eingegriffen. Die Beseitigung von Knicks ist nach § 30 (2) BNatSchG im Grundsatz verboten. Gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG kann die Gemeinde auf Antrag von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden. Gemäß § 30 (4) BNatSchG kann die Gemeinde den Antrag auf Knickbeseitigung auch vor Aufstellung des Bebauungsplans stellen. Um zeitliche Verzögerungen des Bebauungsplans zu verhindern empfehle ich daher, den Antrag zeitnah zu stellen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Im Namen der Gemeinde wird, sobald der vollständige Knickausgleich nachgewiesen ist, gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Knickbeseitigung gem. § 30 (2) BNatSchG gestellt. Ein entsprechender Hinweis wurde im Kap. 4.2.2 im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan ergänzt. Nach erteilter Genehmigung erfolgt die Knickbeseitigung durch den Baumschulbetrieb zu dessen Lasten.</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist um die Betrachtung der Haselmaus als potentiell knickbewohnende Art zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde um die Betrachtung der Haselmaus ergänzt. Die Ausführungen im Kap. 4.2.2 im Umweltbericht der Begründung zu beiden Bauleitplänen wurden entsprechend ergänzt.</p>
<p>Zu Kap. 4.2.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen Auf Grundlage einer Potentialanalyse wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verneint. Allerdings ist</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>Der gemachte Hinweis wurde in Kap. 4.2.2 „Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen“ der Begründungen zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p>

<p>diese Aussage an das Einhalten der Vorgaben und Fristen des § 39 (5) BNatSchG gekoppelt. Ich empfehle daher, unter Ziff. 7 des Teils B -TEXT- einen entsprechenden Hinweis auf § 39 (5) BNatSchG einzustellen.</p>	
<p>Zu Kap. 4.2.2 Ausgleich Die Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ soll über die Bereitstellung eines Teilstücks des Flurstücks 40/20 der Flur 2 Gemarkung Eversdorf erfolgen. Die bislang als Acker genutzte Fläche soll der Sukzession überlassen werden. Fachlich ist eine natürliche Entwicklung der Fläche nicht zu beanstanden. Es ist jedoch vollkommen unklar, wem die Fläche gehört und wie die Gemeinde den Zugriff auf die Fläche sichert. In diesem Zusammenhang weise ich auf Ziff. 2.7 des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09. Dezember 2013) hin, nach dem die vertraglichen Vereinbarungen zur Regelung der Kompensation bereits Anlage zur Begründung und damit Gegenstand des Verfahrens sein sollen. Ich bitte daher um Vorlage einer Kopie der entsprechenden Verträge/Regelungen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die vertragliche Vereinbarung zur Regelung der Kompensation wurde der Begründung als Anlage beigefügt und eine Kopie der UNB vorgelegt.</p>
<p>Nach Stand der Planung wird in Knickbestände eingegriffen. Im B-Plan wird der Eingriff entsprechend bilanziert und Kompensationslösungen aufgezeigt. Unter Verweis auf die Abwägungsentscheidung der Gemeinde zu den Anregungen und Bedenken aus dem Verfahren nach §4 (1) BauGB nochmals an dieser Stelle der Hinweis, dass die Knickbeseitigungen gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG einer gesonderten Ausnahmegenehmigung bedürfen. Hierzu ist ein gesonderter Antrag erforderlich, den die Gemeinde nach § 30 (4) BNatSchG auch vor Aufstellung des Bebauungsplans einreichen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Antrag auf Knickrodung wird rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Eingriffe im Namen der Gemeinde bei der UNB eingereicht.</p>
<p>Im Vorfeld des noch zu stellenden Antrages teile ich ihnen zu der im B-Plan angedachten Kompensationslösung folgendes mit: Der Anlage eines 130 m langen Knickabschnitts im Südosten des Flurstücks 40/3 der Flur 7 Gemarkung Pöschendorf wird nur unter der Bedingung zugestimmt, dass ein jeweils 5,0 m breiter Streifen, gemessen vom Knickfuß, von der aktuellen Baumschul-/Weihnachtsbaumkulturnutzung freigestellt wird. Ferner ist nachzuweisen, dass der Eigentümer des östlich angrenzenden Flurstücks 38/7 der Anlage eines grenzseitigen Knicks zugestimmt hat. Im Rahmen des Antragsverfahrens werde ich die Untere Denkmalschutzbehörde mit der Bitte um Prüfung bezüglich möglicher Wirkungen auf den denkmalgeschützten Bereich des Kringsbergs beteiligen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die genannten Auflagen wurden in Kap. 4.4.2 „Ausgleich“ der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Der Nachweis der Auflagen erfolgt mit dem Antrag auf Knickbeseitigung.</p>

<p>Für die Knickneuanlage auf den Flurstücken 12/3 und 1/16 sowie 40/20 der Flur 2 Gemarkung Eversdorf hatte ich bereits gegenüber Herrn Horstmann eine positive Einschätzung abgegeben. Für den Knickantrag ist dazulegen, wie die Anlage des Knicks, also der Zugriff auf die Fläche, rechtlich abgesichert wird.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die vertragliche Vereinbarung zur Regelung der Kompensation wurde der Begründung als Anlage beigefügt und eine Kopie der UNB vorgelegt.</p>
<p>Für die Knickneuanlage an der Westseite des Flurstücks 71/4 der Flur 1 Gemarkung Hohenaspe hatte ich ebenfalls meine Zustimmung signalisiert, wenn ein Abstand von 3,0 m des Knickfußes zum Radweg eingehalten wird.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die genannte Auflage wurde in Kap. 4.4.2 „Ausgleich“ der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Der Nachweis der Auflage erfolgt mit dem Antrag auf Knickbeseitigung.</p>
<p>Festzustellen ist, dass die Beeinträchtigungen der verbleibenden Knicks (Vegetation und Tierwelt) nicht ausreichend betrachtet wurden, denn allein durch Einrichtung eines 3,0 m breiten und von Bebauung freizulassenden Knickschutzstreifens können die Beeinträchtigungen durch die Heranrückende Bebauung nicht abgedeckt werden. Gemäß Ziff. 4., 3. Punkt der vom MELUND erlassenen „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 kann ein Knick im Innenbereich dann als unbeeinträchtigt gelten, wenn bauliche Anlagen einen Abstand von 1H zum Knick einhalten. Bei einer zulässigen Firshöhe von 15,0 m ist daher bei einem zulässigen Abstand von 3,0 m eine deutliche Beeinträchtigung der Knicks zu konstatieren. Es liegt demnach eine Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops vor, welche nur durch das Ergreifen entsprechender Kompensationsmaßnahmen geheilt werden kann. Hiervon sind rd. 420 m Knick betroffen. Die im B-Plan vorgenommene Ausgleichsbilanzierung für Knicks ist daher zu überarbeiten. Der Gesamtfunktionsverlust der betroffenen 420 m Knicks ist mit rd. 20% anzunehmen. Hieraus resultiert ein entsprechendes Kompensationserfordernis in Form der Neuanlage von 84 m Knick. Da nach dem aktuellen Ausgleichskonzept jedoch eine Überkompensation von rd. 97 m Knickneuanlage erreicht wird, bedarf es daher keines zusätzlichen Ausgleichs.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Knick-Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend der gegebenen Hinweise überarbeitet.</p>

3.2 Archäologisches Landesamt (ALSH)

<p>die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise wurden in Kap. 4.2.7 „Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter“ der Begründungen zu beiden Bauleitplänen aufgenommen. Die Stellungnahme wurde dem Baumschulbetrieb zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>
--	---

<p>davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).</p>	
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Hinweise wurden in Kap. 4.2.7 „Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter“ der Begründungen zu beiden Bauleitplänen aufgenommen.</p>

3.3 LLUR, Abt. Technischer Umweltschutz

<p>Art der baulichen Nutzung: Beherbergungsbetriebe (Hotels o.Ä.) sind m. E. in Gewerbegebieten allgemein zulässig. Außer Betriebsleiterwohnungen sollte ggf. auch diese Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Durch eine ergänzende, textliche Festsetzung Nr. 2.4 werden Beherbergungsbetriebe ausgeschlossen.</p>
<p>Schallschutz (Kap. 2.5 i.V.m. Kap. 4.2.1) Zum Schutz der relevanten Immissionsorte werden</p>	<p>Berücksichtigung. - Die Bezeichnung der Berechnungsmethode wurde in den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und</p>

<p>Emissionskontingente festgesetzt. Eine entsprechende Festsetzung muss hinreichend bestimmt sein". Dies erfordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bezeichnung der Berechnungsmethode, - Angabe der Fläche, auf die sich das Emissionskontingent bezieht, - Benennung der maßgeblichen Immissionsorte. <p>Die Angaben sollen in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Plans oder zumindest in der Begründung enthalten sein.</p>	<p>Nr. 2.2 des B-Planes ergänzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Angabe, dass sich das Emissionskontingent auf die gesamte Fläche des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) bezieht, wurde in den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des B-Planes ergänzt. - Die Benennung der maßgeblichen Immissionsorte wurde im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch und Immissionsschutz“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.
<p>In der DIN 18005 wird für Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² angegeben. Auf die Festsetzung von Emissionskontingenten (zur Tagzeit) kann daher m.E. verzichtet werden. (Ein Konflikt ist nicht offensichtlich, eine Konfliktlösung nicht zwingend geboten)</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Das Emissionskontingent von 60 dB(A)/m² tags wird festgesetzt, da sich auf diesen Wert das festgesetzte Zusatzkontingent von 5 dB(A)/m² tags bezieht.</p>
<p>Hinweis zur Emissionskontingentierung: § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der BauNVO ermöglicht es, Baugebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen zu gliedern. Aufgrund der geforderten „Gliederung“ ist es nicht als ausreichend anzusehen, wenn für ein Baugebiet ein einheitliches Emissionskontingent festgesetzt wird. Dies ist nur dann möglich, wenn die im Gemeindegebiet insgesamt vorhandenen Gewerbegebiete durch die Lärmkontingentierung in ihrem Verhältnis zueinander gegliedert werden. Dies setzt voraus, dass mindestens in einem Gewerbegebiet alle gewerblichen Nutzungen entsprechend dem Nutzungskatalog in § 8 BauNVO allgemein zulässig sind. Dies bedeutet auch, dass mindestens ein Gewerbegebiet vorhanden ist, für das keine emissionsbezogene Einschränkungen gelten.²⁾</p> <p>Ergänzend wurde vom LLUR bezüglich der Gliederung von GE-Gebieten auf folgende Urteile des Bundesverwaltungsgericht verwiesen: BVerWG 4 BN 23.14 und BVerWG 4 CN 5.07</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Emissionskontingente gelten für die gesamte Fläche des im Bebauungsplan Nr. 30 festgesetzten Gewerbegebietes. Die durch die Bebauungspläne Nr. 22, Nr. 28 und Nr. 30 festgesetzten Gewerbegebiete sind als ein zusammenhängendes Gewerbegebiet der Gemeinde Schenefeld zu betrachten. Die Gliederung dieses zusammenhängenden Gewerbegebietes erfolgt durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 22, siehe Abbildung 5 und 6 in der Begründung zu beiden Bauleitplänen, in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des Bebauungsplanes Nr. 30. Demnach gelten für das Teilgebiet GE 3 des Bebauungsplanes Nr. 22 keine Emissionsbeschränkungen und im Gebiet der Bebauungspläne Nr. 22 und Nr. 28 wurden keine gem. § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Darüber hinaus gibt es im Norden der Gemeinde ein durch den Bebauungsplan Nr. 13 ausgewiesenes Industriegebiet, in dem alle gewerblichen Nutzungen gem. § 9 BauNVO ohne Einschränkungen zulässig sind. Damit sind die Anforderungen an die Gliederung von Gewerbegebieten innerhalb einer Gemeinde gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erfüllt. Die Ausführungen im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch und Immissionsschutz“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen wurden entsprechend ergänzt.</p>
<p>§ 50 BImSchG - Trennungsgrundsatz, hier Lärmschutz</p> <p>Das BImSchG nennt die Trennung unverträglicher Nutzungen als Grundsatz. Sofern die Einhaltung von Abständen nicht möglich ist oder nicht ausreicht, besitzen aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzanlagen an der Quelle der Emission, Lärmschutzwälle und Wände) Vorrang vor passiven Maßnahmen (z.B. Lärmschutzmaßnah-</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Kap. 2.5 Schallimmissionen um die Erläuterungen aus Kap. 7.1 des Schallgutachtens ergänzt.</p>

<p>men an Gebäuden). Im Schalltechnischen Gutachten, Projekt-Nr. 2015339, Taubert und Ruhe GmbH, wird dies für den Straßenverkehr in Kap. 7.1 erläutert. Fraglich ist, ob die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen ist.</p>	
<p>§ 50 BImSchG – Trennungsgrundsatz, hier Störfallanlagen In Gewerbegebieten besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Unterbringung von Betrieben, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind (Betriebsbereich i.S. der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Die Grundanforderung von § 50 BImSchG (Trennung unverträglicher Nutzungen durch die Einhaltung von Abständen) gilt auch als Immissionsschutzanforderung gegenüber Störfallanlagen. Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung erarbeitet (KAS 18). M.E. sollte eine planerische Bewertung hinsichtlich der Störfallvorsorge i.S. des § 50 BImSchG erfolgen. Ggf. sollte zur Konfliktbewältigung hinsichtlich der Art der Nutzung die Festsetzung erfolgen, dass nur Gewerbebetriebe oder Anlagen, die nicht selbst ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5 a des BImSchG sind, zulässig sind. Vorschlag für eine textliche Festsetzung (§ 1 Abs. 9 BauNVO)³⁾: „Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.“</p>	<p>Teilberücksichtigung. Eine planerische Bewertung hinsichtlich der Störfallvorsorge wurde im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt. Aufgrund der Abstände zwischen Plangebiet und den vorhandenen Schutzobjekten in der Umgebung kann auf eine Festsetzung zum generellen Ausschluss von Gefahrenstoffen im Plangebiet verzichtet werden. Sollten jedoch in Einzelfällen Betriebsbereiche mit den dort genannten Stoffen eingerichtet werden, sind in den Baugenehmigungs- bzw. in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die erforderlichen Abstände zwischen diesen Betriebsbereichen und den Schutzobjekten gesondert zu ermitteln und nachzuweisen.</p>
<p>DIN 4109 DIN 45694 u a Verweisen Festsetzungen in Bebauungsplänen auf DIN-Normen, hat m.E. der Plangeber sicherzustellen, dass sich ein Planbetreffener vom Inhalt der Norm Kenntnis verschaffen kann. Dies kann die Gemeinde dadurch bewirken, dass die DIN-Vorschriften bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, bereitgehalten werden. Hierauf ist in der Bebauungsplanurkunde hinzuweisen.</p>	<p>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wurde im B-Plan ergänzt.</p>
<p>Gerüche An das Plangebiet grenzt im westlichen Bereich eine Kläranlage an. Für Bereiche, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten (hierzu zählen auch schutzbedürftige Arbeitsplätze), sind Gerüche als erhebliche Belästigung zu bewerten, wenn sie den Immissionswert IW von 0,15 (hier, für Gewerbegebiet) überschreiten (lt. GIRL- Geruchsimmissionsrichtlinie). Nach hieriger Kenntnis können von Kläranlagen erhebliche Geruchsimmissionen ausgehen. Es ist davon auszugehen, dass der westliche Bereich des geplanten Gewerbegebietes nicht geeignet ist, um sich</p>	<p>Berücksichtigung. Ein Geruchsgutachten wurde erstellt. Demnach wurde eine Festsetzung im Text (Teil B) ergänzt, nach der auf einer Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes keine Nutzungen zulässig sind, die zum ständigen Aufenthalt von Personen dienen. Die Ergebnisse wurden im Kap. 2.6 „Geruchsimmissionen“ der Begründung zum B-Plan sowie im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch / Immissionen“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p>

dort dauerhaft aufzuhalten (hier keine schutzbedürftige Nutzung möglich). M.E. sollte hierzu ein Gutachter hinzugezogen werden.	
seitens des Fachbereiches Immissionsschutz ist zu den vorgelegten Planungsunterlagen folgender Hinweis mitzuteilen: Lt. textlicher Festsetzung (Teil B), Nr. 2.2 Schallzusatzkontingente werden in dem Richtungssektor Süd B30 die Emissionskontingente erhöht. Die Darstellung im dem Plan / in der Planzeichnung (Teil A) konnte ich nicht nachvollziehen (fehlt?). Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht mitzuteilen.	Berücksichtigung. Die Bezeichnung des Richtungssektors in der Planzeichnung (Teil A) war fehlerhaft und wurde als redaktionelle Änderung entsprechend der Bezeichnung im Text Nr. 2.2 (Teil B) korrigiert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, so dass keine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich ist.

3.4 Kreis Steinburg – Kreisbauamt

Das Gebiet der geplanten F-Planänderung liegt direkt an der Grenze zur Gemeinde Pöschendorf. In der F-Planänderung wird darauf hingewiesen, dass es Bestrebungen gibt, zukünftig ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln (vgl. Kapitel 1.1). In der Begründung wird jedoch nicht darauf eingegangen, ob es bzgl. der geplanten F-Planänderung bereits Abstimmungen mit der Gemeinde Pöschendorf gab. Aufgrund der Grenz-nähe und der gemeindegebietsübergreifenden Auswirkungen der Planungen wird empfohlen, diese Abstimmung durchzuführen und einen Hinweis darauf in die Begründung mit aufzunehmen.	Berücksichtigung. Die betreffenden Flächen der Gemeinde Pöschendorf wurden zugunsten von Schenefeld umgemeindet, so dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nur noch die Gemeinde Schenefeld betrifft. Die Ausführungen im Kap. 1.1 der Begründungen zu beiden Bauleitplänen wurden dem entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.
Des Weiteren liegt westlich des Plangebiets eine Kläranlage. In der Begründung der Bauleitpläne wird diese unmittelbar angrenzende Flächennutzung und die ggf. daraus resultierenden Geruchsmissionen (z. B. Klärschlamm) nicht aufgeführt. Aufgrund des besonderen Umstands, dass ein Großteil der Tätigkeit in einer Baumschule im Freien erfolgt, sollte diese Nutzung zumindest erwähnt und deren Auswirkungen ggf. überprüft werden.	Berücksichtigung. Ein Geruchsgutachten wurde erstellt. Demnach wurde eine Festsetzung im Text (Teil B) ergänzt, nach der auf einer Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes keine Nutzungen zulässig sind, die zum ständigen Aufenthalt von Personen dienen. Die Ergebnisse wurden im Kap. 2.6 Geruchsmissionen der Begründung zum B-Plan sowie im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch / Immissionen“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.
Gemäß der Verfahrensunterlagen wird mit dem o. g. Bauleitplanverfahren die Erweiterung des ansässigen Baumschulbetriebs verfolgt. Aus der Begründung des B-Plans Nr. 30 ist zu entnehmen, dass die Kosten für die Planung sowie die Erschließung nicht durch die Gemeinde, sondern durch den privaten Erschließungsträger getragen werden sollen. Es wird daher angeregt, diese Regelungen im Rahmen eines vorhabenbezogenen B-Plans inkl. Durchführungsvertrag (gem. § 12 BauGB) vorzunehmen. Somit wäre die konkrete Umsetzung des Vorhabens gesichert und es könnten ergänzende vorhabenbezogene Regelungen getroffen werden, die über den sonst für B-	Nichtberücksichtigung. Für die Erweiterung des Baumschulbetriebes werden umfangreichere Flächen benötigt, die vorerst für großflächige aber einfache Gewächshäuser bzw. Anlagen zur Beschattung der Pflanzenzucht benötigt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten je nach Bedarf ein größeres Verpackungslager und ein Gebäude für den Wareneingang entstehen. Insofern ist die Art der betrieblichen Erweiterung nicht hinreichend konkretisiert, so dass kein vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt wird. Sowohl die Gemeinde als auch der Baumschulbetrieb sind sich hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Vorhabens und bezüglich

Pläne geltenden abschließenden Festsetzungskatalog § 9 BauGB i. V. m. BauNVO hinausgehen.	ergänzender Regelungen darin einig, dass ein Angebotsbebauungsplan in Verbindung mit dem bereits abgeschlossenen, städtebaulichen Vertrag ausreichend ist, um die beiderseitigen Interessen einvernehmlich zu regeln.
Der östliche Teil des B-Plans Nr. 30 überlagert den Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 28 (rechtskräftig seit 2008). Eine Überschneidung der Plangeltungsbereiche ist grundsätzlich möglich, wenn der Inhalt des alten Bebauungsplans durch die Festsetzungen des neuen Plans auf den Überschneidungsflächen ersetzt werden soll. Es bedarf jedoch einer klarstellenden Festsetzung zum Außer-Kraft-Treten der bisherigen Festsetzungen des alten B-Plans. Andernfalls wäre zu überlegen, das geplante Vorhaben im Rahmen einer 1. Änderung/Erweiterung des B-Plans Nr. 28 zu realisieren. Dies würde Missverständnissen bzgl. der Gültigkeit getroffener Festsetzungen vorbeugen.	Berücksichtigung. Im Text – Teil B des B-Planes wurde eine entsprechende Festsetzung ergänzt. Es wird der Gemeinde / dem Amt empfohlen, einen entsprechenden Hinweis als redaktionelle Ergänzung in den B-Plan Nr. 28 aufzunehmen.
<p>Bauaufsicht</p> <p>Der B-Plan hätte als vorhabenbezogener B-Plan inkl. Durchführungsvertrag (gem. § 12 BauGB) aufgestellt werden sollen/müssen. Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 30 ist in der Begründung als einziger Grund die Sicherstellung des Gewerbestandes der Firma Horstmann-Heese genannt und kein städtebauliches (Entwicklungs-)Konzept. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der vorliegende B-Planentwurf entspricht in vielen Bereichen nicht den Anforderungen des § 1 BauGB. Planungen ohne erkennbare Konzeption sind nicht erforderlich. Eine Bauleitplanung muss stets in Beziehung zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung stehen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hier nicht berücksichtigt worden. Die Bauleitplanung hat der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung zu dienen; dieser Forderung kann nur dann genügt sein, wenn ausreichend gewichtige städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen (VGH Bad. Würt, BRS 40 Nr. 1). Maßstab für das Ergreifen der gemeindlichen Planungsinitiative müssen stets öffentliche Interessen sein (BVerwG U. v. 12.12.1969-4C105.66).</p>	Teilberücksichtigung. Für die Erweiterung des Baumschulbetriebes werden umfangreichere Flächen benötigt, die vorerst für großflächige aber einfache Gewächshäuser bzw. Anlagen zur Beschattung der Pflanzenzucht benötigt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten je nach Bedarf ein größeres Verpäckungslager und ein Gebäude für den Wareneingang entstehen. Insofern ist die Art der betrieblichen Erweiterung nicht hinreichend konkretisiert, so dass kein vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt wird. Sowohl die Gemeinde als auch der Baumschulbetrieb sind sich darin einig, dass ein Angebotsbebauungsplan in Verbindung mit dem bereits abgeschlossenen, städtebaulichen Vertrag ausreichend ist, um die beiderseitigen Interessen einvernehmlich zu regeln. Die Erläuterungen zum Planungserfordernis wurden im Kap. 1.1 „Anlass und Ziel der Planung“ in der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.
Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 30 überlagert den östlichen Teil des rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 28 und weist für diesen Teilbereich andere Festsetzungen aus (siehe nachfolgende Tabelle). Es ist in beiden B-Plänen deutlich zu machen, welche Festsetzungen für den überlagerten Bereich gelten sollen. Für den Überlagerungsbereich würden folgende Festsetzungen bestehen:	Berücksichtigung. Im Text – Teil B des B-Planes wurde eine entsprechende Festsetzung ergänzt. Es wird der Gemeinde / dem Amt empfohlen, einen entsprechenden Hinweis als redaktionelle Ergänzung in den B-Plan Nr. 28 aufzunehmen.

Festsetzungen	B-Plan Nr. 28	B-Plan Nr. 30	
Firsthöhe	12 m	15 m	
Geschossigkeit	II	keine	
Höhenbezugspunkt / Sockelhöhe	Höhenpunkte Straße Vorgabe	Höhenlinien Gebäude keine Vorgabe	
Länge der Gebäude	bis 100 m	> 100 m	
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	Einfriedigung zulässig	Einfriedigung unzulässig	
Emissionskontingente	keine	Vorgabe	
<p>Die Verschiebung der bisherigen südlich des vorhandenen Baumschulhauptgebäudes liegende Baugrenze um 7,00 m in Richtung des vorhandenen Knicks dient lediglich der Legalisierung bau-rechtswidriger Zustände, die durch die vollzogene Überbauung bis an den Knick heran, einen Verstoß gegen Festsetzungen des B-Plan Nr. 28 darstellen. Dies entspricht nicht den Vorschriften des § 1a BauGB zum Umweltschutz.</p>			<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Knick südlich des vorhandenen Baumschulhauptgebäudes wird durch eine entsprechende Festsetzung im B-Plan zu einem ungeschützten Gehölzstreifen herabgestuft und durch eine Knickanpflanzung außerhalb des Gebietes im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Auch die drei zusätzlich erforderlichen Knickdurchbrüche in diesem Abschnitt werden im Verhältnis 1 : 2 außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Damit entspricht diese Planänderung dem § 1a BauGB.</p>
<p>Es ist nicht ausreichend begründet, warum der Ursprungsgedanke zur Grünordnung (Grundzug der Planung?) des B-Plans Nr. 28 bereits jetzt wieder verworfen wird. Unter Ziffer 3.4 der Begründung zum B-Plan Nr. 28 heißt es noch: Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, das Teilgebiet 1 in das Landschaftsbild einzubinden, die vorhandenen Knicks zu sichern und der Ausgleich für den Eingriff in das Knicksystem sicherzustellen. Die jetzige Planung sieht eine umfangreiche Knickbeseitigung vor.</p>			<p>Berücksichtigung.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Schutzes von Natur und Landschaft gegenüber denen der wirtschaftlichen Entwicklung hat sich die Gemeinde im Sinne der geänderten Planungsziele dazu entschieden, die Knicks zu beseitigen und einen entsprechenden Ausgleich herstellen zu lassen. Dem entsprechend wurden im Kap. 1.1 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie im Kap. „4.2.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen die Ausführungen ergänzt.</p>
<p>Die ausreichende Löschwasserversorgung und die Zugänglichkeit der Grundstücke für die Feuerwehr sollte frühzeitig abgestimmt werden, hierzu reichen die Ausführungen unter Ziffer 3.1 in der Begründung zum B-Plan nicht aus. Immerhin sind auf Grundlage des B-Planentwurfes zukünftig Gebäude zulässig, die bis zu 200 m weit entfernt von der öffentlichen Erschließungsstraße und somit wahrscheinlich auch von Hydranten liegen.</p>			<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Planung wurde mit der Brandschutzabteilung des Kreises abgestimmt und die Ausführungen im Kap. 3.1 der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p>

<p>Die Höhenfestsetzungen unter Ziffer 2.1 des Teil B sind nicht eindeutig formuliert. Es wird nicht deutlich, für welche baulichen Anlagen eine Überschreitung der Gesamthöhe zulässig ist. Auch das Maß der Überschreitung ist nicht definiert. Die Ausführungen unter Ziffer 2.2 der Begründung zum B-Planentwurf reichen zur Klarstellung alleine nicht aus. Zulässig wäre nach der Festsetzung zum Beispiel ein 20 m hohes Nebengebäude das 3 % der Gesamtgrundstücksfläche ausmacht und das Anlagen für die Gebäudetechnik beinhaltet! Hier ist dringend zu empfehlen die Festsetzung im Teil B klar zu formulieren. Eine Verlagerung der Zulässigkeitsprüfung auf einen später in jedem Fall erforderlichen Ausnahmeantrag ist vom Gesetzgeber nicht so vorgesehen - nach § 31 BauGB können Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die textliche Festsetzung Ziff. 3.1 im Text –Teil B des B-Planes und die Ausführungen im Kap. 2.2 „Maß der baulichen Nutzung“ in der Begründung zum B-Plan wurden entsprechend der Hinweise konkretisiert bzw. ergänzt.</p>
<p>Kreisentwicklung</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ortsansässigen Baum-schulbetriebs „Horstmann-Heese“ geschaffen werden. In der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 30 erfolgt die Darstellung der „Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ auf fast identische Art und Weise, wie die Darstellung „vorhandener und zu erhaltender Knicks“. Zur besseren Lesbarkeit des Bauleitplans wird eine andere Darstellungsart empfohlen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Darstellung der „vorhandenen und zu erhaltenden Knicks“ wurde geändert, so dass sie sich von der der „Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ unterscheidet.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, so dass keine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich ist.</p>
<p>Weiterhin wird in Kapitel 3.3 der Begründung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 30 auf die Berücksichtigung vorhandener Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH eingegangen. Der Information halber wird in diesem Zusammenhang auf einen Erlass des Landes Schleswig-Holstein zur Berücksichtigung von Richtfunkstrecken in Bauleitplanverfahren vom 18.03.2005 hingewiesen. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Dabei gilt es zwischen Richtfunkstrecken der Bundeswehr bzw. Belangen der Flugsicherheit sowie privatrechtlichen Telekommunikationsanlagen zu unterscheiden. Zudem werden in dem Erlass Ausführungen zur Berücksichtigung der Interessen privatrechtlicher Richtfunktrassenbetreiber bei Bauleitplanverfahren gemacht.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis auf den Erlass wurde in die Kap. 3.2 bzw. 3.3 „Richtfunkverbindungen“ der Begründungen zu beiden Bauleitplänen aufgenommen.</p>

3.6 Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

3.7 Fazit

Nach Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenefeld sowie nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben. Die nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 30) vollständig ausgeglichen.